

lagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatz ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden. Die königlich Bayerische Regierung wird sich im Falle des Ankaufs der in ihr Staatsgebiet fallenden Theilstrecke der Bahn mit der königlich Preussischen Regierung über die im Interesse der einheitlichen Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Massregeln verständigen.

Artikel XII.

Die königlich Bayerische Regierung gestattet der königlich Preussischen Regierung die Mitbenutzung des Bahnhofes Marzgrün.

Die Bedingungen der Mitbenutzung werden durch die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen in einem besonderen Betriebsvertrage festgesetzt werden.

Artikel XIII.

Gegenseitiger Vertrag soll Allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll baldmöglichst in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. Januar 1897.

(L. S.) 963. Dr. **Midtz.** (L. S.) 963. v. **Oswald.** (L. S.) 963. **Engelhardt.**
(L. S.) 963. **Lehmann.**